

Der Gegensatz: Menschenrechte und Haft

Gründe einer Gefängnisbefreiung von Staat und Gesellschaft

Wolf-Dieter Narr

I. Das Herz der Menschenrechte: FREIHEIT

Freiheit ist das konstitutive Prinzip der Menschenrechte. Nur in ihr und durch sie können sich Menschen entwickeln. Vermögen sie zu lernen. Sind sie in der Lage, Andere hilfreich, als Erweiterung des Eigenen und als Chance wahr- und anzunehmen. Können sie Glück fassen. Die Ekstase des aufrechten Gangs.

Freiheit ist nur, wenn sie sich mit dem regulativen Prinzip der Gleichheit verschwistert. Wenn die sozialen Bedingungen gegeben sind und geschaffen werden, erlaubt erst Gleichheit, dass Freiheit nicht zum Privileg verkümmere. Dass keine Herr-Knecht-Magd-Verhältnisse verkrusten. In der Fülle gegenseitiger Hilfe werden Menschen frei in ihrer geschwisterlichen Rolle als Mitmenschen.

Menschen, die sich in Gruppen zusammenschließen, werden politisch. Sie sind für sich und die Gruppe, für sich in der Gruppe, für die Gruppe in ihnen zuständig. Selbstbestimmung wird Mitbestimmung und umgekehrt. Wie sie in der und durch die Gruppe agieren, schaffen sie durch ihre verschiedenen Äußerungen die Bedingungen dafür, dass die Gruppe und ihre einzelnen Mitglieder frei und gleich groß werden, leben, alt werden und sterben können.

Durch die Art, wie sich Menschen in Gruppen organisieren und Politik treiben, wird das an Sicherheit gewährleistet, was von Menschen selbst durch die Art ihrer Umgangs- und (Re-)Produktionsformen hergestellt werden kann. In diesem Sinne hängt es primär von der Art und Ausstattung gesellschaftlicher Organisation ab, wie weit Andere schädigendes, Anderen Gewalt antu-

endes Verhalten von Mitgliedern einer Gesellschaft vermieden werden kann. Das, was heute Primärprävention genannt wird, nämlich gewaltträchtige soziale Konflikte zu vermeiden, hängt primär daran, ob und inwieweit die sozialen Bedingungen gleicher Freiheit angemessen verteilt sind.

Wird in Gesellschaften strukturelle Gewalt vermieden, wird nicht alles Verhalten weichen, das hin und wieder gewalttätig Mitglieder der Gesellschaft gefährdet. Menschen sind aus krummem Holz geschnitzt – aufrecht zu werden. Sie werden individuell und in Gruppen hin und wieder aggressiv-gewalttätig agieren. Dann gibt es den Ausschlag, ob und wie Gesellschaften darauf eingerichtet sind, mit Konflikten friedlich zu verfahren. Aus geschichtlicher Kenntnis menschlicher Gesellungen kann gewusst werden, dass sich Fälle gewaltsamen Verhaltens ereignen, die nicht ohne weiteres friedlich beigelegt werden können (durch Streitschlichtung; durch Ausgleichs-/Wiedergutmachungsvereinbarungen oder besondere Leistungen; durch Formen der Entschuldung; durch Weisen der Enthaltbarkeit und des Entzugs). Dann sind Formen zeitweiser sozialer Distanzierung und sozialer Exklusion zu bedenken. Sie sind historisch vielfältig geübt worden. Was moderne Staaten mit ihren modernen Haftanstalten jedoch anstellen, ist human nicht zulässig, nimmt man Menschenrechte ernst. Außerdem wird die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt und gewalttätigem Raub dadurch nicht gesteigert.

II. Haftstrafe als Reduktion von Menschen – konträr den Menschenrechten

1. Wie selbstverständlich nehmen wir hin. Fehlsamen Menschen wird ihre Freiheit entzogen, das Rückgrat ihrer Menschlichkeit entbeint. Sie werden offiziell in „Justizvollzugsanstalten“ inhaftiert. Zuchthäuser und ihre Bilder erkalteter Grausamkeit schrecken nicht mehr momentan. Wiedereingliederung in die „normale“ Gesellschaft, „Resozialisierung“ lautet das Ziel des „Strafvollzugs“. So wird es „uns Normalen“ möglich, die institutionalisierte Gewalt an den Rand unseres Horizonts und Empfindens zu schieben. Inhaftierung als so etwas wie konzentrierte Sozialarbeit. Das schafft ein gutes Gewissen als

wohliges Ruhekissen. In ihm werden auch die widerborstigen Federn unserer eigenen Ängste verpackt. Wissen wir doch alle insgeheim, dass es „die Normalität“ nicht gibt. Dass anormales Verhalten in der Regel aus normalen gesellschaftlichen Umgangsformen erwächst. Dass wir uns alle im Licht-Dunkel von Übergängen befinden. Umso besser, wenn staatlicher Gewalt applaudiert werden kann. Sie schützt uns immer auch vor uns selber. Und sei nur ein Hauch des Bösen in uns. Indem sie „Straftäter“ dingfest macht, auch wenn und gerade weil es sich um Personen handelt.

2. Darum ist Ausgrenzen so wichtig. Wir grenzen in uns und von uns selbst aus. Dem Urvorgang aller Vorurteile. Sonst müssten wir uns und/oder die Verhältnisse verändern, die wir immer mit sind. Sonst müssten wir einsehen, welches Glück der Umstände uns hold war, auf der schiefen Ebene, auf der wir uns immer ein Stückweit befinden, aufhaltsam nicht abgerutscht zu sein. Dem Staat gleich, „unserem“ Staat als einem von uns mit groß und größer geschaffenen Menschen, bewältigen wir unsere Nöte letztlich durch ausgrenzende Gewalt. Sie erscheint uns notwendig. Und schon deshalb legitim. Darum schlucken wir das Gewaltelement, das in dieser Art Bewältigung steckt. Auch unsere Angst bleibt, weil Gewalt bleibt – für uns, gegen uns, in uns. Erst wenn wir wirklich begriffen, dass Gewalttäter gesellschaftlich geworden sind (und oft selbst die Opferrolle erfahren haben), würden wir frei. Um Untäter nicht durch entmenschlichende Strafen wegzusperren. Um Täter und Opfer gesellschaftlich so miteinander zu „verhandeln“, dass über die personalen Nöte hinaus an gesellschaftliche Zustände herangetastet würde. Sie machten die Täter wie Opfer seltener.

3. Resozialisierung als Entrechtung. Die Würde des Menschen – ein wundenübersäter Körper

Die Unterschiede zwischen Kurz-, Lang- und Lebenslangstrafen, so der personalisierte Ausdruck, sind nicht zu verkennen. Die zeitlich kürzeren Haftstrafen werden indes von den langen her legitimiert oder ihrem Sinnmangel kritisiert. Selbst in der besten aller gefangen resozialisierenden Welten könnten Kurzstrafen nicht funktionieren. In der Gefängniswelt, wie sie ist, wirken sie allenfalls als Spritze negativer Sozialisation in der schikanösen,

drogenbespickten Welt bürokratischer Haftwillkür. Es sei denn, man schmause das Brot offiziöser, auch „wissenschaftlich“ ausgewiesener Kriminologie und Strafjustiz. Das wird immer erneut mit der ranzigen Butter „Marke Spezial- und Generalprävention“ bestrichen. Strafjustiz und Strafvollzug als kräftige Überbleibsel schwarzer Pädagogik. Der Mensch, der nicht geschunden wird, wird nicht erzogen.

a) „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Einem Palladium gleich wird dieser Indikativ vom Grundgesetz und seinen die BRD bevölkernden Liebhabern vorweggetragen. Ein Fetisch freilich. Bestenfalls handelt es sich um ein kerniges Postulat. Niemandes Würde soll in den Grenzen der Bundesrepublik und von irgendeiner ihrer Institutionen samt deren Repräsentanten auch nur angetastet werden. Nicht zu reden von verletzt, nicht beachtet, nicht einmal wahrgenommen.

Zum einen: „Würde“ wird wie ein schon allen gegebenes Faktum vorausgesetzt. Die Faktizität dieses Faktums kann, was in der BRD vorausgesetzter Weise prinzipiell nicht der Fall ist, allenfalls an Individuen „angetastet“ werden. Kurzum: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit öffentlich und privat siedeln immer schon im würdigen Geltungshof. Zum anderen: Worin aber bestünde ein Antasten der Würde? Ist „Würde“ eher eine Haltung von Menschen? Gibtes genaue Kriterien oder Indizien, die Würde anzeigen oder Tastverletzungen signalisierten? Mehr als andere normative Zentralbegriffe lebt der Würdeausdruck, so hat es den Anschein, von seiner auslegungreichen Aura. Auch „Freiheit“ und „Gleichheit“ – oder „Demokratie“ – sind alles andere als eindeutige, raum- und zeitenthobene Begriffe. Glücklicherweise. Sonst passten sie nicht zu Menschen. Was nicht verfehlt werden kann, kann auch nicht errungen werden. Begriffe, die praktische Gestalt annehmen sollen, verlangen tägliche Anstrengungen auf abschüssigen Wegstrecken. Gewiss. Warum steht indes der Ausdruck mit einer Überfülle von Unschärferelationen im Zentrum? „Würde!“ Und wird immateriell gefasst? Seine hauptsächlichlichen Interpreten, witzigerweise vor allem Juristen, scheinen mit ihrem abgehobenen, fast leeren, aber überaus emphatischen Normcharakter jedenfalls nach herrschender Meinung sehr zufrieden. Interpretationen kennen schier keine Grenze. Die Würdelosigkeit der Würdekritiker versteht sich geradezu logisch von selbst. Wie wär's jedoch, versuchte man Grund-

und Menschenrechte menschenpraktisch ernst zu nehmen, und nähme Freiheit, Gleichheit und demokratische Mitbestimmung als schaffenden Würdeboden? Dann würde klar: Würde kann nicht bewahrt werden, wenn man einer Person ihre Freiheit raubt. Würde kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn existentielle Bedürfnisse von Menschen nicht gewahrt werden. Indem sie hungern, keine Wohnung finden und ohne Sinn in sozialer Leere vegetieren. Würde kann schließlich nicht gelebt werden, wenn über Menschen hinweg bestimmt wird; wenn sie ohne Chance von anderen, Ämtern und ihren Funktionären beispielsweise abhängig sind. Sähe man Würde so, dreimastig in Freiheit, Gleichheit, Mitbestimmung ausgeflaggt, ließe sich dann – von Hartz IV und vielen anderen „Maßnahmen“ hier zu schweigen – die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufrechterhalten, Lebenslange Freiheitsstrafe, hinzugenommen Langstrafen, seien mit dem Grundgesetz zu vereinbaren? Sogar die neuerlich expandierende „Sicherungsverwahrung“, die eine neue Form gesetzlich geschaffener übergesetzlicher Strafe praktiziert, erhielt bundesverfassungsgerichtlichen Segen. Und dieses Gericht stellt ansonsten wohl begründeten Schutz der Persönlichkeit in sein Zentrum. Wenn all das, was in bundesdeutschen Haftanstalten regelmäßig der Fall ist, angefangen vom umbauten Raum als Kontroll-, nicht Lebensraum – und nicht nur in korrupten Fällen, unvermeidlich, wie sie in dieser Haftnormalität sind, die Würde der inhaftierten Menschen nicht antastete, dann klänge „Würde“ dumpfer als tönernes Erz.

b) Das, was bundesdeutsch Rechtsstaat genannt wird, wirkt im Rahmen der Haft als Prozess der verrechtlichten Entrechtlichung auf dem Sumpfboden besonderer Gewaltverhältnisse. Drei Hinweise mögen genügen. Eine Fülle anderer befindet sich in den Beiträgen dieses Bandes, zusammengetragen von erfahrenen Haftkennerinnen und -kennern.

b 1) Die Haftanstalt als totale Institution ist dadurch gekennzeichnet, dass nahezu all das, was an „Welt“, an human zugänglicher Wirklichkeit für die Inhaftierten der Fall ist, in ihrem geschlossenen Raum stattfindet. Alles ist geregelt. Auch die Gedankenfreiheit wird über schiere Innerlichkeit hinaus erheblich eingeengt. Der Häftling hat sich überordentlich zu benehmen. Männer machen im überwiegenden Maße die ihnen verordnete Straf- und Haftgeschichte. Der Strafvollzogene soll durch Worte und sein Verhalten

gegenüber den Wärterinnen und -wärtern – einer Verhalten regulierenden Hierarchie von verschieden geschultem Personal – bezeugen, dass er sich mit seiner Tat auseinandersetzt, kurz: per Straftat verlangt Trauerarbeit leistet (dass die Strafurteile zutreffen, meist solche aufgrund von Indizien und einem abstrakten personalen Freiheitsbegriff, wird selbstredend vorausgesetzt). „Resozialisierung“ lastet als jahre- oder jahrzehntelange Vorleistung nahezu exklusiv auf den Schultern dessen, der bestraft worden ist, weil er der trefflichen „Gemeinschaft“ nicht entsprochen hat. All die voraussetzungsreich und in teilweise langen Etappen versprochenen Hafterleichterungen, Freigänge u.a.m., mit denen das Strafvollzugsgesetz in Richtung einer allmählichen („Wieder“-)Annäherung an die („Normal“-)Gesellschaft winkte, sind einerseits viel zu selten erfolgt. Dort aber, wo sie erfolgten, sind sie spätestens seit den ersten haushaltspolitischen Schwierigkeiten und vollends seit der antidemokratischen Föderalismusreform nahezu abgeschafft worden. Jetzt erweitert der knappe Stab an Mitarbeitenden in den Haftanstalten Willkür und Schikanen. Nahezu alle Verweigerungen von Selbstverständlichkeiten werden mit dem Mangel an Personal begründet. In dieser Haftsituation, in der die Anstalten als Vorhut und Exerzierschule der Gesellschaft ihre Bringschuld in Sachen Resozialisierung massiv versäumen, wird der Inhaftierte nahezu vollkommen von der „Gnade“ der ihm zugewiesenen Bezugsperson abhängig. Meist in Gestalt einer/s Sozialarbeiters/in. Sie entscheidet mit ihrem Urteil über den Inhaftierten, spätestens rund um die sogenannten Strafvollzugskonferenzen, ob ein Weg ins Freie anheben und weitere Stadien nehmen kann oder der Daumen zum Gefängnisboden weist. Das ist der Ort, wo ein besonderes Gewaltverhältnis auf einer tiefen Stufe bürokratischer Hierarchie greift, in der Regel ohne Gegengewichte und sonst beliebte bürokratische Kontrollen. Unmittelbar ist der Inhaftierte seiner Kontrollperson ausgeliefert. Bar aller Rechte.

b 2) Haftanstalten sind längst „verwissenschaftlicht“ worden. Diese Beobachtung trifft für den „höheren“ Teil des akademisch gebildeten Personals zu. Dadurch wuchert der Rationalisierungsjargon. Die Stellvertretersprache professioneller Helfer. Die Verwissenschaftlichung imprägniert jedoch vor allem das Gutachterwesen. Ohne professionelle Gutachten aus dem Umkreis von Berufen, die sich um „die Psyche“ und primär psychogen

erklärtes Verhalten kümmern, à la Psychologen, Psychotherapeuten, (Gerichts-)Psychiater geschieht nahezu kein wichtiger Schritt: weder hin zur Haftlockerung auf dem aufhaltreichen Weg nach draußen – so es überhaupt soweit kommt, noch wird über die Entlassung entschieden, ohne eine Prognose zum erwarteten Verhalten außerhalb der Haft. Es gibt zwar eine Reihe redlicher und seriöser Gutachterinnen und Gutachter. Die Funktion psychogener Gutachten steigert dennoch die Willkür der Instanzen, die über die Erfolge bzw. Misserfolge Strafvollzogenen befinden. Den Gutachten gebricht es außerdem meist an den nötigen Minima human allemal riskanter und prognostisch vollends risikvoller Wahrheitssuche. Zum einen: die Gutachter treffen ihre „Klienten“ in der Regel in Räumen der Haftanstalt hinter vergitterten Fenstern (jeder Gutachter, der seinen Beruf ernst nähme, müsste darauf bestehen, den Inhaftierten zeitüppig in seiner Praxis zu begegnen). Zum zweiten: die Anforderungen an die Gutachten bleiben in Richtung ihres Zeitaufwands und ihrer Methode unterdeterminiert – Kenntnis des Strafvollzogenen und seines Kontextes in der JVA vor allem; Grad der verlässlichen Informationen, die das Gutachten auswertet; Basis der Interpretation (Validität); Erfordernisse für das Leben außerhalb der Gitter u.ä.m. Zum dritten: die Gutachter stellen sich Anforderungen, die sie verweigern müssten, verhielten sie sich wissenschaftlich angemessen. Die von ihnen verlangten Prognosen sind nicht zu leisten oder allenfalls, wenn die erheblichen Grade der Unsicherheit „positiv“ wie „negativ“ am Beginn und am Ende des Gutachtens erhaben deutlich gemacht werden. Zum vierten: der Stellenwert der Gutachten ist einerseits hoch. Kein Schritt auf dem Weg irgendeiner Hafterleichterung ohne neues Gutachten. In diesem Sinne stellt die Gutachterei eine üppig fließende Verdienstquelle dar. Andererseits ist keine sonst mit dem Strafvollzogenen befasste Instanz verbindlich daran gehalten, sich ans Gutachten zu halten oder sich wenigstens extensiv mit beipflichtenden oder entgegengerichteten Argumenten auseinanderzusetzen. Darum weiten die Gutachten den Raum der szientifisch vertuschten Willkür. Hinzu kommt, dass der Strafvollzogene, also eine Person, an der fast wie an einem Ding Strafe vollzogen wird, keine Chance hat, sich gegen ein erfolgtes Gutachten zu wehren. Zum fünften: Die Gutachten verleihen dem Strafvollzug eine wissenschaftliche Aura, wie sie anders in Sachen Menschenrechte oben für

die Würdeformel dargelegt worden ist. In ihrer psychogenen Ausrichtung verstärken sie die allgemeine Richtung, straffälliges Verhalten als individuelles Versagen zu qualifizieren, von der Etikettenqualität der Strafen einmal zu schweigen. Eine straffällig gewordene Person hat jenseits aller gesellschaftlichen Umstände und sozialen Mitspieler, im gerichtsgeliebten alliterierenden Jargon gesprochen, „bewusst und gewollt“, „wissentlich und willentlich“ „Böses“ getan.

b 3) Der Ausdruck über eine Haftanstalt als „totale Institution“ trifft zu. Und doch gilt die Totalität nur für den Inhaftierten. Nicht nur schreitet das Personal der Haftanstalt unvermeidlich im Spagat einher, von der geschlossenen Anstalt selbst – einschließlich möglicher Karrierewege seinerseits – eingeschlossen. Vielmehr sind jenseits der einflussreichen medialen Öffentlichkeit und des Gesetzgebers wenigstens drei Instanzen mit den Strafvollzogenen befasst. Diese innere Arbeits- und auch Gewaltenteilung ist wichtig. Sie bleibt jedoch zum Nachteil des Haftvollzogenen überwiegend einseitig. In der Art, wie sie praktiziert wird, trägt die Dreinstanzlichkeit vielmehr dazu bei, die ansonsten meist vermisste Kunst der Langsamkeit negativ vor allem bei Langstrafern zu üben. Zuständig sind: Die Strafanstalt und ihr Instanzenzug; die Strafvollstreckungskammer; das Justizministerium eines Landes und seine zuständige Abteilung. Aus bürokratiesoziologisch und zeitökonomisch leicht einsichtigen Gründen dominiert die zuständige Justizvollzugsanstalt. Seine politisch-inneradministrativen Kontrolleure und Mitentscheider sind in ihrer Zeit und mit ihren Kompetenzen unzureichend ausgestattet, um Willkürakte der JVA's wenigstens ausgleichen zu können. Nicht selten sind die Fälle, da strafgerichtlich-vollstreckungskammerliche Entscheidungen zugunsten der Strafvollzogenen von den Vollzugsanstalten schlicht nicht umgesetzt werden. Die mehrfach zuständigen Behörden sorgen gewollt nicht gewollt mit dafür, dass Haft nicht selten wie eine unendliche Geschichte erst mit dem Tod ausgeht oder einem formell freien Inhaftierten als gebrochenen, enteigneten Mann. Für alle rechtsstaatlich dicht frisierten Bereiche gilt: das, was mit faltenreichem Legitimationsmantel „rechtsstaatlich“ heißt, ist immer nur so gut oder ist immer so schlecht, wie das bürokratische Verfahren, das die allemal losen Gesetze wirksam umsetzt: als eigentliche Gesetzgebung (schon der parlamentarische Gesetzgebungsaktist in der Regel bürokratisch bis ins

Detail vorgeformt). In Sachen totale Institutionen, hier den Justizvollzugsanstalten, trifft diese Beobachtung die Strafvollzogenen in haushalts- und reformarmen Zeiten besonders hart.

Ingesamt gilt: man kann geruhsam außer acht lassen, dass dem Konzept der „Resozialisierung“ eine solide Grundlage wie ein akzeptabler Bezug fehlen. Unzulässig naiv wird unterstellt, die gegebene Gesellschaft dürfe als menschen- und grundrechtlich integer angesehen werden. Freiheitsstrafe in der Form eines Entzugs wesentlicher menschlicher Bedingungen könne als pädagogische Übung angesehen werden, die vom Straffälligen verletzte gesellschaftliche Integrität wieder zu runden. Harte und rohe Tatsache ist jedoch (factum brutum), dass der gegenwärtige Strafvollzug alle nötigen Elemente vermissen lässt, die paradoxe Einrichtung des Strafvollzugs wenigstens minimal zu rechtfertigen. Während der Haft und nach der meist viel zu späten, nicht selten zu späten Haftentlassung hapert es durchgehend an den institutionellen und umgangsförmigen Voraussetzungen von Seiten des Strafvollzugs selber. Gliedern sich ehemals Strafvollzogene hinterher unauffällig, das heißt ohne sogenannten Rückfall in die zerklüftete Gesellschaft ein, dann ist das allein ihnen und ihnen ungeplant entgegenkommenden Zufällen zu verdanken. Wie in der Haft sorgen der gerade im Strafrecht und Strafvollzug besonders nachdrücklich gewalttätende Staat auch im Zuge der Haftentlassung und des Neu- bzw. Wiederanfangs gerade noch total geschuhriegelter Menschen mitnichten für den durch die Haft zusätzlich beleidigten Bürger. In Sachen Rechte der Opfer und Opferangehörigen von – privaten – Gewaltübergriffen hat sich im Zuge der Frauenbewegung manches getan und tut sich noch. Vor allem jedoch nur im Sinne nebenklägerischer und zusätzlich individualisierter Strafverschärfung. Gegenüber dem als Täter erkannten Menschen zeigt sich indes mehr denn je die Fratze des unversöhnlichen Herrschaftsstaats, als Strafstaat. Dieser erfährt im Strafurteil und seinem Vollzug eine menschenrechtlich perverse Ekstase seiner überlegenen Macht.

Dass die Freiheitsstrafe und die Art, sie in der Bundesrepublik – und oft schlimmer noch anderwärts – auszuüben, nur zwangsdunkel uneinsichtiger Herrschaft nützt, mitten in auch darum nicht einmal repräsentativ demokratischen wegsamen gräben- und klüftreichen Verkehrsverhältnissen, hat viele,

teilweise noch tiefer sitzende Gründe und gründet in kollektiven Selbsttäuschungen. Sie könnten nur buchlang wenigstens intelligibel abgehandelt werden. Schlagwortartig seien einige wie Felsbrocken hingeworfen: Die Annahme individueller Autonomie zuerst und entsprechend souveränen Bewusstseins, ähnlich abstrakt wie die individualistische Fiktion selbst, auf der die Moderne weithin gründet. Dagegen ist selbstredend nicht die ins Gegenteil fliehende Annahme angezeigt. Als sei es durchgehend albern, humane Spiel- und Entscheidungsräume anzunehmen. Fast apodiktisch ist festzustellen: Alles dichotomische Denken, Wirklichkeit-Begreifen und darauf basiertes Handeln ist abgrundtief falsch. Die Annahme durchgehend schwarzer Pädagogik an zweiter Stelle. Als lernten Menschen aus und durch persönlicher oder kollektiver Verelendung. Man nimmt ihnen ihr Wichtigstes, das meist Wenige an Freiheit, zu dem sie in der Lage sein könnten, und man macht sie dadurch freiheitshungrig und freiheitsfähig. Welch ein Aberwitz. Ausnahmen bestätigen keine radikal falsche Regel. Die darin gründende Annahme, zum dritten, spezielle und generelle Prävention im Sinne einer fadenscheinigen Abschreckungs-, „Theorie“ seien wirksam. Sie ist nicht nur jeder Erfolgskontrolle gegenüber immun. Sie gründet nicht in humanen Reaktionsformen und Verhaltensmustern, sondern sumpft allein im gurgelnden Herrschaftsschlick, selbst Ausdruck einer Gefängniswelt. Die lügendichteste Annahme, zum vierten, es gelte künftige Opfer zu vermeiden und dumpfe Ängste zu erhellen. Die Dunkelstelle angemessenen Umgangs mit Opfern aller Art gehört von allem Anfang an zum System hoheitlichen Strafens. Eben die Hoheitlichkeit der Herrschaft sollte durch den Strafanon profiliert werden. Die Reste der symbolischen Fratzenküden heute noch davon. „Im Namen des Volkes“, das nirgends sichtbar ist. Die Art des Strafens und Strafvollziehens kann vielmehr als ausgefeiltes, um nicht zu sagen, abgefeimtes Angstmanagement bezeichnet werden.

4. Zwangskameraden: Täter, Opfer, „Normale“ – Expansives Ausschließen

(a) Hier ist nicht der Ort, in der nötigen historischen Tiefe, Breite und Differenzierung über das staatliche Gewaltmonopol im Sinne einer menschenrechtlich-demokratischen Gewinn- und Verlustrechnung zu handeln.

Zu stellen aber ist diese Aufgabe der Güterabwägung. Zu stellen ist sie, gerade weil sie als Frage in der Regel nicht einmal mehr angedacht, geschweige denn gehaltvoll zu beantworten gesucht wird. Zu stellen ist sie in diesen Jahren besonders, weil die weltweiten Veränderungen auch binnenländisch nicht mehr zulassen, das verfassungsrechtlich verfassungswirkliche meist opportunistisch zusammengezogene Lob nationalstaatlicher Routine zu intonieren. Auch wenn aktuell keine zureichende Antwort auf die Frage zu geben ist, keine, die in Sachen Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und Haftbedingungen unmittelbar weiterhülfe, heißt sie zu stellen, sich in Richtung neuer Lösungen zu orientieren und experimentell erste Schritte zu wagen. Um der Menschenrechte und demokratischer Formen willen. An dieser Stelle zuerst: der Täter und der Opfer halber. Damit beide, zusammen gesehen, mehr Chancen erhalten. Gerade an Zwangsanstalten wie den Gefängnissen und durch Zwang misshandelten Menschen wie den Inhaftierten kann demonstriert werden, um welche prekäre Einrichtung es sich beim modernen staatlichen Gewaltmonopol handelt. Das wird wenigstens in europäisch-angelsächsischen Umkreisen wie eine naturgute Selbstverständlichkeit angesehen. „Der Prozess der Zivilisation“ als staatsmonopolerhabe-ner und disziplinverinnerlichter. Das staatliche Gewaltmonopol entzieht sich nicht nur bürgerlicher (repräsentativer) Mitbestimmung und Kontrolle. Das staatliche Gewaltmonopol erlaubt vielmehr staatsinnen und staatsaußen gewaltsam einseitige Unterdrückung von Konflikten durch – angeblich – legitime Gewalt. Es erlaubt, an die Stelle politischer Problemlösungen solche der Gewalt zu setzen. Statt soziale Ursachen in den herrschenden ökonomischen und politischen Verhältnissen ausfindig zu machen und zu versuchen, sie politisch, das heißt mit nicht gewaltförmigen Mitteln zusammen mit den Menschen zu beheben, ermöglicht das staatliche Gewaltmonopol fortgesetzten Politikersatz. Darum bleiben die sozialen Bedingungen von Gewalt und Angst vor Gewalt erhalten. Sie wuchern neu und neu. Gerade aus den gewaltförmigen Unterdrückungen von Gewalt und der Erhaltung ihrer Ursachen. Das staatliche Gewaltmonopol entsteigt dem von ihm betriebenen Gewaltzirkel nicht nur neu und neu wie einem Jungbrunnen. Belegt und mehrt nicht die tägliche, die sich international häufende Gewalt seine Not-Wendigkeit?! Dem staatlichen Gewaltmonopol und den öffentlichen wie privaten

Interessenten, die funktional über es verfügen, ist vielmehr eine eigene anti-politische Arroganz der Gewaltverfügung eigen. Notfalls, in Zwangseinrichtungen erstfalls, kann man jedes formal legalisierte Interesse, nötigenfalls in Form einer Regel-Ausnahme, mit Gewalt durchsetzen, wenn „der Staat“ oder auch nur irgendeine (Vor-)Haftordnung „in Gefahr“ sind. Wurde der legal weitmaschig geknüpft Teppich der Legitimation auf dem Boden bürgerlicher Angst nicht vorweg (präventiv) geknüpft, dann kann er durch die Gewaltaktionen rasch nachgeliefert werden. Wäre das Reden von Primärprävention mehr als ein Gerede, um tatsächlich die sekundäre und tertiäre zu praktizieren, die an (potentiell) kranken, an (potentiell) straffälligen Personen individuellsozial abstrakt ansetzt, dann wäre in Sachen Strafe und Strafvollzug, vorgängig vielmehr in Sachen straffälliges Verhalten und seiner strukturellen wie aktuellen Bedingungen, hier der erste große anamnetische Spatenschnitt zu tun. Dazu ist es nicht erforderlich, pseudorevolutionär zu verlangen, all das abzuschaffen, was mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden ist. Eine nicht nur törichte, eine eitle Forderung. Wohl aber ist es geboten, der Diagnose von Gewaltereignissen in der Zusammensicht aller Ursachen, der öffentlichenan erster Stelle, eine Gasse zu öffnen. Dazuhin müssten sekundär die Formen des Umgangs mit Gewalt und Kriminalität – im hier verhandelten thematischen Zusammenhang – gründlich „entgewaltigt“ werden. Damit mit fehlsamen Menschen – in einer Demokratie – als unseren Mitmenschen verfahren werde.

b) Vom Gefängnis als „absurdem System“, als einer in jeder Hinsicht kontraproduktiven Einrichtung darf nicht gesprochen werden, ohne wenigstens auf einige andere Zwangseinrichtungen hinzuweisen – es sei denn, man brauche die dort Beton und Überwachungstechnik gewordene öffentliche Gewalt, um Gewalt und ihren legitimatorischen „Stoff“, Straftaten präsent zu halten. Die anderen Zwangsanstalten wären gleicher Weise menschenrechtlich demokratisch nicht haltbar, hielte man sich an Menschenrechte und Demokratie. Die zwangspsychiatrischen Einrichtungen, gefängnisalt, sind zuerst hervorzuheben. Danach die bundesdeutschen und anderwärts beliebten Binnen-Lager, um flüchtige Menschen in jeder Hinsicht würdevoll zu inkarzerieren, wenn man sie nicht sofort in die nächste Fluchtetappe abschieben kann. Art. 1 Satz 1 GG: Die Würde nicht arbeitsam erwünschter

Ausländer wird existentiell und rechtsfrei verletzt. Das Bild der Würde der Bundesdeutschen, das aus diesem Spiegel staatsbürgerfeist entgegengrinst, wird, um der Würde willen, geheim gehalten. Vermehrt kommen in diesem wunderbar eröffneten 3. Jahrtausend hinzu Lager über Lager, die vor den Toren der EU in Afrika und Osteuropa blühen, bundesdeutsch- EU-europäisch finanziert und vertragsvereinbart. Vollkommen außerrassistisch gilt es, vor allem Schwarze, Frauen und Kinder in deren bestem Interesse davon abzuhalten, von radikalbösen Banden ins Mittelmeer verschleppt zu werden. Europa stellt bekanntlich einen küstenlosen Kontinent dar. Eigens hat man dafür eine Organisation mit glänzendem Worthelm, Frontex, geschaffen. Die europäischen Gutmenschen liefern Hubschrauber, Schnellboote und dergleichen, auf dass europagesorgt niemand ersaube. Genau dies geschieht hunderte-, ja tausendfach. Stünden nicht sparsam sarkastische Formulierungen zu Gebote, man müsste schreien. Nur, was hilft's?! Nur die eigene Stimme wird heiser.

III. Nachbemerkung: Zur Not der Menschenrechte

Nimmt man Menschenrechte ernst, pervertiert man sie nicht west-mächtig, indem man sie in ihrem Namen abschafft, dann gibt es als Handlungsdevise in Sachen Haftanstalten nur den Abolitionismus, zu deutsch deren Abschaffung. Hat man sich für diese(n) überdeterminiert entschieden, hebt die intensive und formenreiche Suche nach anderen Umgangsformen mit fehlsamen Menschen an, um der unvergessenen Helga Einsele Bezeichnung erneut zu benutzen (ehemalige Leiterin der Frauenhaftanstalt in Frankfurt-Preungesheim).

Menschenrechte, als Grundbedürfnisse von Menschen in nachdrücklich historischer Anthropologie zu begründen, fahren nicht als leicht zu besteigender Fiaker vor, mit dem erfolgsschnell zu einem angestrebten Ort gefahren werden könnte. Darum mag gedankenfederleicht der Einwand erhoben werden, die Forderungen des Abolitionismus seien „utopisch“. Sie seien darum „reformrealistisch“ umzuzäumen. Der Einwand stimmt. Und er ist doch falsch. Jedenfalls, wenn man menschenrechtsorientiert und das heißt zugleich

radikaldemokratisch handeln will. Der Einwand trifft zu, weil gegenwärtig nicht einmal ohne großen Aufwand mögliche Verbesserungen im Binnenraum der Haftanstalten chancenlos aussehen. Allein die Diskussion um die „Sicherungsverwahrung“ und deren Verrechtlichung belegen dies. Die erwähnten Sparmaßnahmen, die qua Föderalismusreform Repression vermehren, bestätigen das allgemeine Missverhältnis zwischen ausgreifenden Sicherheitskontrollen bis ins letzte Detail und der Verschlechterung sozialer Bedingungen, ohne den Sicherheitswahn so zufriedenstellen zu können. So wie es um menschenrechtliche Normen und ihre materiellen Formen in der BRD steht, haben gründliche wie wohl begründete Reformen keine Chance. Falsch wird der „reformistische“, sogenannt realpolitische Einwand jedoch, wenn damit nahegelegt werden soll, für Menschenrechte einzutreten sei „unrealistisch“, weil „die Menschen“ nun einmal, mit Luther gesprochen, Madensäcke seien. Eher jämmerliche Triebgestalten. Das sind sie auch. Das können sie allein sein. Dazu werden sie herrschaftlich immer erneut gemacht. Sie könnten jedoch auch anders. Und sie würden in ihrer übergroßen entscheidenden Mehrheit anders werden, fänden sie Bedingungen vor, die ihr Selbstbewusstsein und ihr soziales Handlungsvermögen verbesserten. Falsch ist darum der Einwand gerade „realpolitisch“. Wenn sich nur die Minderheit derjenigen, die sich abstrakt zu den Menschenrechten „bekennen“, an die von diesen und ihrem eigenen Wissen angezeigten Verhaltensrouten hielten, dann nähmen die Brosamen menschenrechtsgemäßen Verhaltens unter den Menschen zu. Dazu muss man freilich die dauernde Spannung aushalten, an den unverwässerten Menschenrechten und ihrem radikaldemokratischen Bett als der Orientierung von Analyse, Kritik und Handeln festzuhalten und sich kompasssicher ins oft unsägliche Getümmel zu stürzen, um gegen das Gestrüpp der Schikanen Zentimeter der Freiheit zu erkämpfen (und zuweilen nicht einmal diese). Nie muss ich, der erst allmählich gewachsene und darum umso besser fundierte Abolitionist – so behaupte ich Streitbar einfältig –, so mit mir und den dissonanten Schalmeien der Resignation kämpfen, als wenn ich von meinem, seit Jahrzehnten gepflogenen monatlichen Besuch als hilfloser „Freiwilliger Sozialer Helfer“ (uff!) von Tegel in die akademisch nahezu indolente „Normalität“ zurückkehre. Doch meine Härte nimmt bald danach zu. Menschenrechte im materialistischen Vollsinn des Wortes und seiner

damit gemeinten Wirklichkeit verlangen die einzige Disziplin, die aus Freiheit erwächst und den eigenen wie den Weg anderer ins Freie spaßvoll fördert. Ernstgefüllt.

Wer also darauf aus ist, dazu beizutragen, sich selbst und andere aus eigenen und anderen angstphantasierten und herrschaftsfungiblen Gefängniswelten zu befreien, der oder die, am besten beide, am wichtigsten möglichst viele, müsste dabei mitwirken, eigene und fremde Mauern zu schleifen. Sie schützen nichts und niemanden. Sie inhaftieren. Dann können wir alle Fidelio hören, sehen, singen und pfeifen.